



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Sonderausschuss gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche

2013/2107(INI)

10.6.2013

ENTWURF EINES BERICHTS

über organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche: Empfohlene
Maßnahmen und Initiativen (Schlussbericht)
(2013/2107(INI))

Sonderausschuss gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche

Berichterstatter: Salvatore Iacolino

PR_INI

INHALT

	Seite
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
HINTERGRUND	28

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche: Empfohlene Maßnahmen und Initiativen (Schlussbericht)

(2013/2107(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 14. März 2012 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit des Sonderausschusses gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche gemäß Artikel 184 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 11. Dezember 2012 über die Verlängerung des Mandats des Sonderausschusses gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche bis zum 30. September 2013,
- gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union, auf Artikel 67, auf den dritten Teil Titel V Kapitel 4 Artikel 82-86 und Kapitel 5 Artikel 87-89 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 5, 6, 32, 38, 41, Titel VI (Artikel 47-50) und Artikel 52,
- in Kenntnis des Stockholmer Programmes auf dem Gebiet Freiheit, Sicherheit und Recht¹, der Mitteilung der Kommission „Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger Europas – Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms“ (COM(2010)0171) und die Mitteilung der Kommission „EU-Strategie der inneren Sicherheit: Fünf Handlungsschwerpunkte für mehr Sicherheit in Europa“ (COM(2010)0673),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013, insbesondere in Hinblick auf die Notwendigkeit der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug und des Kampfes gegen Geldwäsche,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates Justiz und Inneres vom 8. und 9. November 2010 zur Schaffung und Umsetzung eines EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität und die Schlussfolgerungen des Rates Justiz und Inneres vom 9. und 10. Juni 2011 über die Festlegung der EU-Prioritäten bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität in den Jahren 2011-2013,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union (07769/3/2010) vom 28. Mai 2010 zur Einziehung und Vermögensabschöpfung,
- in Kenntnis der EU-Strategie zur Drogenbekämpfung (2005-2012) und des EU-Drogenaktionsplans (2009-2012),
- in Kenntnis des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das am 20. Dezember 1988 von der Generalversammlung angenommen wurde (Resolution 1988/8) und für die

¹ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

Unterzeichnung vom 20. Dezember 1988 bis zum 28. Februar 1989 in Wien und später bis zum 20. Dezember 1989 in New York auflag,

- in Kenntnis des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität, das am 15. November 2000 (Resolution 55/25) angenommen und am 12. Dezember 2000 in Palermo unterzeichnet wurde, und der dazugehörigen Protokolle,
- in Kenntnis des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC), das am 9. Dezember 2003 in Merida unterzeichnet wurde,
- in Kenntnis der straf- und zivilrechtlichen Übereinkommen des Europarates über Korruption, die jeweils am 27. Januar und am 4. November 1999 in Straßburg unterzeichnet wurden, und der Entschließungen (98) 7 und (99) 5 des Ministerkomitees des Europarats vom 5. Mai 1998 und vom 1. Mai 1999 zur Einführung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO),
- in Kenntnis des Rechtsakts des Rates vom 26. Mai 1997, der gemäß Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung festlegt, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind¹,
- in Kenntnis des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, das am 17. Dezember 1997 in Paris abgeschlossen wurde, sowie der nachfolgenden Ergänzungen,
- in Kenntnis der Konvention des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, die am 16. Mai 2005 in Warschau zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, und der Entschließung CM/Res(2010)12 des Ministerkomitees des Europarats vom 13. Oktober 2010 zur Satzung des Expertenausschusses für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche (MONEYVAL),
- in Kenntnis des Strategischen Konzepts für die Verteidigung der Sicherheit der Mitglieder der Nordatlantikvertrags-Organisation „Aktives Engagement, moderne Verteidigung“, das von den Staats- und Regierungschefs der NATO am 19. und 20. November 2010 in Lissabon verabschiedet wurde,
- in Kenntnis der 40 Empfehlungen und 9 Sonderempfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FAFT) zur Bekämpfung der Geldwäsche,
- in Kenntnis der Arbeit des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS),
- in Kenntnis des Berichts des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) mit dem Titel „The Globalization of Crime: A Transnational Organized Crime Threat Assessment“ (2010), des Berichts zur Einschätzung der illegalen Finanzströme aus dem Drogenhandel und anderen transnationalen organisierten Verbrechen (2011) und des Berichts mit dem Titel „Comprehensive Study on Cybercrime“ (2013),
- in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität,²

¹ ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.

² ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42.

- in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten¹, des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln innerhalb der Europäischen Union,² des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten³ und des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen,⁴
- in Kenntnis des Beschlusses 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten,⁵ und des Berichts der Kommission auf der Grundlage von Artikel 8 des vorgenannten Beschlusses (COM(2011)0176),
- in Kenntnis des Beschlusses 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität⁶,
- in Kenntnis des Beschlusses 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)⁷,
- in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden⁸,
- in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten⁹ sowie der später erlassenen Änderungsrechtsakte,
- in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen¹⁰ und des Berichts der Kommission über die Umsetzung des genannten Rahmenbeschlusses (COM(2004)0858),
- in Kenntnis des Beschlusses 2009/902/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention (ENKP)¹¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz

¹ ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1.

² ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.

³ ABl. L 68 vom 15.3.2005, S. 49.

⁴ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59.

⁵ ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103.

⁶ ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14.

⁷ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

⁸ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

⁹ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

¹⁰ ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1.

¹¹ ABl. L 321 vom 8.12.2009, S. 44.

seiner Opfer sowie der Ersetzung des Rahmenbeschlusses des Rates 2002/629/JI¹ und der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels (2012-2016)“ (COM(2012)0286),

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung² und des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der genannten Richtlinie (COM(2012)0168),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden³,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers⁴,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG⁵,
- in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor⁶ und des Berichts der Kommission an den Rat gemäß Artikel 9 des Rahmenbeschlusses (COM(2007)0328),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste⁷ und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge⁸,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI⁹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates,

¹ ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

² ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

³ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 9.

⁴ ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 1.

⁵ ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1.

⁶ ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54.

⁷ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.

⁸ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

⁹ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,
- in Kenntnis des Beschlusses der Kommission vom 28. September 2011 zur Einsetzung der Expertengruppe „Korruption“²,
- in Kenntnis des Beschlusses der Kommission vom 14. Februar 2012 zur Einsetzung einer Expertengruppe zur Ermittlung des Bedarfs der Politik an Kriminalitätsdaten und über die Aufhebung des Beschlusses 2006/581/EG³,
- in Kenntnis der Empfehlung 2007/425 der Kommission vom 13. Juni 2007 zur Festlegung einer Reihe von Maßnahmen zur Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,⁴
- in Kenntnis der Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (2010/0817 (COD)),
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2012 über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (COM(2012)0085),
- unter Hinweis auf die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2011 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (COM(2011)0895) und der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2011 über die öffentliche Auftragsvergabe (COM(2011)0896),
- unter Hinweis auf Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (COM(2013)0045),
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (COM(2013)0044),
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2012 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (COM(2012)0499),
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. November 2012 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 im Hinblick auf die Finanzierung europäischer politischer Parteien (COM(2012)0712),

¹ ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1.

² ABl. C 286 vom 30.9.2011, S. 4.

³ ABl. C 42 vom 15.2.2012, S. 2.

⁴ ABl. L 159 vom 20.6.2007, S. 45.

- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates (COM(2013)0042),
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2010/222/JI des Rates (COM(2010)0517),
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (COM(2012)0010),
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) (COM(2012)0011),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung (COM(2012)0722),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein offenes und sicheres Europa: Die Haushaltsmittel für den Bereich Inneres für 2014-2020“ (COM(2011)0749),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Parlament und den Rat – Erster Jahresbericht über die Durchführung der EU-Strategie der inneren Sicherheit (COM(2011)0790),
- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission über das Schattenbankwesen (COM(2012)0102),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Kriminalitätsbekämpfung im digitalen Zeitalter: Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität“ (COM(2012)0140),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein umfassender europäischer Rahmen für das Online-Glücksspiel (COM(2012)0596),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Messung der Kriminalität in der EU: Statistik-Aktionsplan 2011-2015 (COM(2011)0713),
- in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Rat über die Bewertung des Europäischen Netzes für Kriminalprävention (COM(2012)0717),
- in Kenntnis des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität („Prümer Beschluss“) (COM(2012)0732),

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Grünbuch – Ein integrierter europäischer Markt für Karten-, Internet- und mobile Zahlung“ (COM(2011)0941),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über konkrete Maßnahmen, auch in Bezug auf Drittländer, zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung (COM(2012)0351),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einer europäischen Strafrechtspolitik: Gewährleistung der wirksamen Durchführung der EU-Politik durch das Strafrecht (COM(2011)0573),
- in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Rat über die Modalitäten der Mitwirkung der Europäischen Union in der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) vom 6. Juni 2011 (COM(2011)0307),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Erträge aus organisierter Kriminalität: Straftaten „dürfen sich nicht auszahlen“ (COM(2008)0766),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Rolle von Eurojust und des Europäischen Justiziellen Netzes bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus in der Europäischen Union (COM(2007)0644),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Finanzbereich (KOM(2004)0262),
- in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommission über die Durchführbarkeit einer EU-Regelung zum Schutz von Zeugen und Personen, die mit der Justiz zusammenarbeiten (COM(2007)0693),
- unter Hinweis auf seine Empfehlung an den Europäischen Rat und den Rat zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2011 zu Steuerwesen und Entwicklung – Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich²,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 15. September 2011 über die Bemühungen der Europäischen Union zur Bekämpfung der Korruption³, vom 25. Oktober 2011 zur organisierten Kriminalität in der Europäischen Union⁴, vom 22. Mai 2012 zu einen EU-Ansatz zum Strafrecht⁵ und vom 14. März 2013 zu Spielabsprachen und Korruption im Sport,⁶
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2013 mit Empfehlungen an die

¹ Angenommene Texte, P6_TA(2005)0222.

² Angenommene Texte, P7_TA(2011)0082.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0388.

⁴ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0459.

⁵ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0208.

⁶ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0098.

Kommission zu einem Verwaltungsverfahrensrecht der Europäischen Union¹,

- unter Hinweis auf seine Entschließung zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerflucht und Steueroasen vom 21. Mai 2013²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juni 2013 zu organisierter Kriminalität, Korruption und Geldwäsche: Empfohlene Maßnahmen und Initiativen (Zwischenbericht),
- in Kenntnis des gemeinsamen Berichts von Europol, Eurojust und Frontex über den Stand der inneren Sicherheit in der Europäischen Union (2010),
- in Kenntnis des mehrjährigen Strategieplans 2012-2014 von Eurojust und seines Jahresberichts für das Jahr 2011,
- in Kenntnis des SOCTA-Berichts (Serious and Organised Crime Threat Assessment) von Europol von März 2013,
- in Kenntnis des Berichts von Europol für das Jahr 2012 über Situation hinsichtlich des Zahlungskartenbetrugs in der Europäischen Union,
- in Kenntnis des gemeinsamen Berichts der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht und Europol mit dem Titel „EU Drug Markets Report – A Strategic Analysis“ von Januar 2013,
- in Kenntnis der Stellungnahme 14/2011 vom 13. Juni 2011 zum Datenschutz in Verbindung mit der Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, angenommen durch die Arbeitsgruppe, die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr eingerichtet wurde³,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen aus den öffentlichen Anhörungen, den Aussprachen zu den Arbeitspapieren und dem Gedankenaustausch mit hochrangigen Persönlichkeiten sowie den Delegation des Sonderausschusses gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche,
- in Kenntnis der Beiträge der eigens angeforderten hochrangigen Sachverständigen seines Sonderausschusses gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche,
- in Kenntnis der Antworten auf den an die nationalen Parlamente gesendeten Fragebogen über ihre Rolle und ihre Erfahrungen im Kampf gegen organisierte Kriminalität, Korruption und Geldwäsche sowie der Ergebnisse der interparlamentarischen Sitzung zu diesem Thema am 7. Mai 2013 in Brüssel,
- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Zwischenbericht des Sonderausschusses gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche (A7-0000/2013),

Organisierte Kriminalität, Korruption und Geldwäsche

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0004.

² Angenommene Texte, P7_TA(2013)0205.

³ http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2011/wp83_de.pdf

- A. in der Erwägung, dass die traditionellen kriminellen Organisationen ihren Wirkungsbereich auf internationaler Ebene kontinuierlich ausgeweitet haben und dabei von der Öffnung der Binnengrenzen in der Europäischen Union, der wirtschaftlichen Globalisierung und den neuen Technologien profitieren und sich mit kriminellen Vereinigungen aus anderen Ländern verbünden (wie in den Fällen der südamerikanischen Drogenkartelle und der organisierten russischsprachigen Kriminalität), um Märkte und Einflussgebiete unter sich aufzuteilen; in der Erwägung, dass die kriminellen Vereinigungen ihre Tätigkeiten zunehmend diversifizieren und dabei Drogenhandel, Menschenhandel, die Förderung illegaler Einwanderung und Waffenhandel immer häufiger verbinden;
- B. in der Erwägung, dass die Einkünfte der kriminellen Organisationen und deren Fähigkeit zur Unterwanderung deutlich gestiegen sind, da sie in vielen Sektoren tätig sind, von denen ein Großteil der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung unterliegt; in der Erwägung, dass die organisierte Kriminalität einem globalen Wirtschaftakteur immer ähnlicher wird, ein ausgeprägtes unternehmerisches Geschick an den Tag legt, auf die gleichzeitige Lieferung verschiedener Arten illegaler – aber zunehmend auch legaler – Güter und Dienstleistungen spezialisiert ist und mit jährlichen Kosten für die Unternehmen von mehr als 670 Milliarden Euro einen immer größeren Einfluss auf die europäische und weltweite Wirtschaft hat;
- C. in der Erwägung, dass die organisierte Kriminalität beträchtliche Gewinne aus dem Menschenhandel, dem illegalen Handel mit und Schmuggel von Organen, Waffen, Drogen und ihren Ausgangsstoffen, Substanzen nuklearer, radiologischer, biologischer, chemischer Art sowie auch verschreibungspflichtigen Pharmazeutika, bedrohten Tier- und Pflanzenarten sowie Teilen von diesen, jeder Form von Tabak, Kunstgegenständen und vielen anderer häufig gefälschten Produkten erzielt; in der Erwägung, dass ein solcher Handel Steuerverluste für die Europäische Union und die Mitgliedstaaten verursacht, Verbrauchern und Produktionsfirmen schadet und außerdem die Verbreitung anderer Formen der organisierten Kriminalität fördern kann;
- D. in der Erwägung, dass zahlreiche kriminelle Organisationen über eine netzartige Struktur mit einem hohen Maß an Flexibilität, Mobilität, Vernetzung und Interethnizität sowie über eine besondere Fähigkeit zu Unterwanderung und Tarnung verfügen; in der Erwägung, dass eine zunehmende Neigung der verschiedenen kriminellen Organisationen zu verzeichnen ist, sich gegenseitig zu unterstützen, sodass es ihnen gelingt – auch durch ihre neuen internationalen Strukturen und die Diversifizierung ihrer Tätigkeiten – sprachliche oder ethnische Unterschiede oder unterschiedliche kommerzielle Interessen zu überwinden, um ihren Handel aufeinander abzustimmen und auf die Weise in Zeiten einer Weltwirtschaftskrise Kosten zu senken und Erträge zu maximieren;
- E. in der Erwägung, dass die Zahl der in der Europäischen Union tätigen internationalen kriminellen Organisationen im SOCTA-Bericht 2013 von Europol auf 3600 geschätzt wird und dass 70 % von ihnen eine heterogene Zusammensetzung und einen heterogenen geografischen Wirkungsbereich und 30 % eine polikriminelle Neigung haben;

- F. in der Erwägung, dass kriminelle Organisationen von einer Grauzone der Kollusion mit anderen Akteuren profitieren können und für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten mit Wirtschaftskriminellen (Unternehmern, Beamten aller Entscheidungsebenen, Politikern, mit Banken, Freiberuflern usw.) zusammenarbeiten können, die selbst zwar nicht der kriminellen Organisation angehören, aber für beide Seiten gewinnbringende Geschäftsbeziehungen mit ihnen unterhalten;
- G. in der Erwägung, dass die Wirtschaftskrise der letzten Jahre zu großen Veränderungen der Interessensbereiche der organisierten Kriminalität geführt hat, die in der Lage war, neue Chancen für sich schnell zu erkennen, und dass diese Krise viele neue Migranten auf der Suche nach besseren Lebens- und Arbeitsbedingungen und somit neue Opfer für Ausbeutung und Handlangerarbeiten mit sich bringt;
- H. in der Erwägung, dass die europäischen Routen und insbesondere diejenigen über die westlichen Balkanstaaten nach wie vor das Zentrum des Menschen-, Waffen- und Drogenhandels (und seiner Ausgangsstoffe) sowie der Geldwäscheaktivitäten eines Großteils der in Europa tätigen kriminellen Vereinigungen sind; in der Erwägung, dass das für die Europäische Union bestimmte Heroin über sich ändernde Routen befördert wird und dass Südosteuropa auf jeden Fall auch eine der wichtigsten Stationen der illegalen Einwanderung ist;
- I. in der Erwägung, dass der Menschenhandel, der Handel mit menschlichen Organen, die Zwangsprostitution oder die Versklavung und die Schaffung von Arbeitslagern häufig durch grenzüberschreitende kriminelle Vereinigungen organisiert werden; in der Erwägung, dass der jährliche Ertrag aus dem Menschenhandel auf 25 Milliarden Euro geschätzt wird und dass diese Form der Kriminalität alle EU-Länder betrifft;
- J. in der Erwägung, dass die Zahl der Opfer von Zwangsarbeit in den Mitgliedstaaten der EU insgesamt auf etwa 880 000 geschätzt wird, davon 30 % Opfer sexueller Ausbeutung und 70 % Opfer von ausbeuterischer Arbeit; in der Erwägung, dass der Großteil der Opfer Frauen sind;
- K. in der Erwägung, dass durch den illegalen Handel mit Zigaretten jährliche Steuerverluste von ungefähr 10 Milliarden Euro entstehen; in der Erwägung, dass das Geschäftsvolumen des Handels mit Leichtfeuerwaffen weltweit auf 130 bis 250 Millionen Euro pro Jahr geschätzt wird und dass in Europa über 10 Millionen illegale Waffen in Umlauf sind, die eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit der Bürger sowie für die Strafverfolgung darstellen;
- L. in der Erwägung, dass die organisierte Kriminalität durch die betrügerische Nutzung des Internets in der Lage ist, den illegalen Handel mit psychoaktiven Substanzen, Schusswaffen, gefälschten Banknoten, gefälschten Produkten und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu erweitern und mit zunehmendem Erfolg neue Formen krimineller Tätigkeiten zu entwickeln, wobei eine besorgniserregende Anpassungsfähigkeit an moderne Technologien zu beobachten ist;
- M. in der Erwägung, dass Korruption unter Beamten des öffentlichen Dienstes in vielen Fällen dem illegalen Handel der organisierten Kriminalität dient, da diese so unter

anderem auf vertrauliche Informationen zugreifen, falsche Dokumente erhalten, Ausschreibungsverfahren steuern, eigene Einkünfte sauberwaschen und Gegenmaßnahmen von Justiz- und Polizeibehörden ausweichen kann;

- N. in der Erwägung, dass das aus Zentral- und Südamerika stammende Kokain in Europa über die in Nordosteuropa, auf der iberischen Halbinsel und am Schwarzen Meer gelegenen Häfen vertrieben wird;
- O. in der Erwägung, dass 2012 über 70 neue psychoaktive Substanzen auf dem europäischen Markt erschienen sind; in der Erwägung, dass die organisierte Kriminalität immer öfter auf illegale Labore in verschiedenen Regionen der Europäischen Union zurückgreift, um zugelassene chemische Substanzen in Ausgangsstoffe für synthetische Drogen umzuwandeln und diese anschließend herzustellen;
- P. in der Erwägung, dass zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor inzwischen zahlreiche Kontakt- und Integrationsformen bestehen, sodass es demzufolge immer öfter zu Situationen mit dem Risiko potenzieller Interessenskonflikte kommt;
- Q. in der Erwägung, dass der größte Feind der Eurozone der unterschiedliche Produktivitätszuwachs in den Mitgliedstaaten ist; in der Erwägung, dass dies mittel- und langfristig Unterschiede hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit schafft, die nicht allein durch die Währungsabwertung in den Griff zu bekommen sind und zu strengen und politisch nicht nachhaltigen Sparprogrammen mit dem Ziel der internen Abwertung führen; in der Erwägung, dass die systemische Korruption im öffentlichen Sektor, die ein großes Hindernis für die Effizienz, ausländische Direktinvestitionen und Innovation darstellt, die ordnungsgemäße Funktionsweise der Währungsunion unmöglich macht;
- R. in der Erwägung, dass es im öffentlichen Sektor der EU mindestens 20 Millionen Fälle von Korruption im kleinen Stil gibt und dass es offensichtlich ist, dass sich diese auf Teile der öffentlichen Verwaltung in den Mitgliedstaaten (und die entsprechenden Politiker) überträgt, die für die Verwaltung der EU-Gelder und andere finanziellen Interessen zuständig sind;

Verteidigung der Bürger und der legalen Wirtschaft

- S. in der Erwägung, dass die Sicherheit der Bürger und Verbraucher, der Schutz ehrlicher Firmen, die freie und korrekte Entfaltung des Wettbewerbs und der grundlegenden demokratischen Prinzipien, auf denen die Europäische Union und die Mitgliedstaaten basieren, ernsthaft von der Ausbreitung der organisierten Kriminalität, der Korruption und der Geldwäsche bedroht sind; in der Erwägung, dass die Bekämpfung dieser Formen von Kriminalität einen starken politischen Willen auf allen Ebenen erfordert;
- T. in der Erwägung, dass sich die Einkünfte aus illegalen Aktivitäten auf internationaler Ebene Schätzungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) zufolge auf etwa 3,6 % des weltweiten BIP belaufen und dass die durch Geldwäsche wieder in Umlauf gebrachte Geldmenge heute etwa 2,7 % des weltweiten BIP beträgt; in der Erwägung, dass die Kommission die Kosten der

Korruption allein in der Europäischen Union auf etwa 120 Milliarden Euro im Jahr, also auf 1 % des BIP der EU, schätzt; in der Erwägung, dass es sich dabei um wichtige Ressourcen handelt, die der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, dem Staatshaushalt und dem Wohlstand der Bürger entzogen werden;

- U. in der Erwägung, dass die Verbindungen zwischen kriminellen Vereinigungen und Terroristengruppen immer enger werden; in der Erwägung, dass dies über die eigentlichen strukturellen Verbindungen hinaus auch die gegenseitige Erbringung von Dienstleistungen und andere Formen materieller Unterstützung umfasst; in der Erwägung, dass solche Verbindungen eine ernste Bedrohung für die Integrität der Europäischen Union und die Sicherheit ihrer Bürger ist;
- V. in der Erwägung, dass die Komplexität der Bürokratie – und die hohe Zahl unnötiger Vorabgenehmigungen – eine abschreckende Wirkung auf legale Wirtschaftstätigkeiten haben und einen Anreiz für Korruption unter Beamten darstellen kann; in der Erwägung, dass hohe Korruptionsraten nicht nur eine ernste Bedrohung für die Demokratie sind, sondern auch die Unternehmen zu Unrecht belastet, da ehrlicher Wettbewerb verhindert wird; in der Erwägung, dass Korruption die wirtschaftliche Entwicklung durch den unangemessenen Einsatz von Mitteln beeinträchtigen kann, vor allem zum Nachteil der öffentlichen Dienste, insbesondere der sozialen Dienste und der Wohlfahrt;
- W. in der Erwägung, dass 74 % der europäischen Bürger die Korruption als eines der größten nationalen und supranationalen Probleme wahrnehmen¹ und dass Formen der Korruption in allen gesellschaftlichen Bereichen vorkommen; in der Erwägung, dass die Korruption darüber hinaus das Vertrauen der Bürger in die demokratischen Institutionen und die Wirksamkeit der zum Schutz des Rechtsstaats gewählten Regierungen untergräbt, da sie Privilegien und damit soziale Ungleichheit schafft; in der Erwägung, dass das Misstrauen gegenüber Politikern in Zeiten schwerer Wirtschaftskrisen steigt;
- X. in der Erwägung, dass auch infolge der Wirtschaftskrise der Zugang zu Krediten für gesunde Unternehmen durch höhere Kosten und die von den Banken verlangten höheren Sicherheiten erschwert wird; in der Erwägung, dass Unternehmen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten mitunter dazu gezwungen sind, sich an kriminelle Organisationen zu wenden, um Kredite für ihre Investitionen zu erhalten;
- Y. in der Erwägung, dass die Geldwäsche immer ausgefeiltere Formen annimmt und beispielsweise sogar das illegale und mitunter auch legale Wettgeschäft umfasst, insbesondere im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen; in der Erwägung, dass die organisierte Kriminalität auch oft im Zentrum von Spielabsprachen bei Sportveranstaltungen steht, die eine gewinnbringende Form krimineller Tätigkeit sind; in der Erwägung, dass das rechtmäßige Spiel, sofern es Ausdruck einer unternehmerischen Aktivität ist, auf Grundlage der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzipien unterstützt werden sollte;
- Z. in der Erwägung, dass die organisierte Kriminalität oft auf betrügerische Weise und teils online gesammelte personenbezogene Daten nutzt, um gefälschte Dokumente herzustellen

¹ Spezial Eurobarometer Nr. 374 über Korruption, Februar 2012.

oder Originalausfertigungen zu verändern und damit weitere Straftaten zu begehen; in der Erwägung, dass einer Studie der Kommission¹ zufolge 8 % der Internetnutzer in der Europäischen Union bereits Opfer eines Identitätsbetrugs waren oder zumindest Erfahrung damit haben und 12 % einer Form des Onlinebetrugs zum Opfer gefallen sind;

AA. in der Erwägung, dass die Tätigkeiten der organisierten Kriminalität immer öfter die Fälschung jeglicher Art von Produkten umfassen, von Luxusgütern bis zu täglichen Gebrauchsgütern; in der Erwägung, dass dies eine ernste Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher ist, die Sicherheit von Arbeitsplätzen gefährdet, den betroffenen Unternehmen schadet und immense Steuerverluste verursacht; in der Erwägung, dass die Fälschung mitunter gesellschaftlich akzeptiert wird, weil sie keine realen Opfer zu haben scheint, wodurch für die involvierten kriminellen Organisationen die Gefahr sinkt, entdeckt zu werden;

AB. in der Erwägung, dass die Europäische Union aufgrund von Mehrwertsteuerbetrug jährlich einen Betrag von 100 Milliarden Euro verliert;

Notwendigkeit eines gemeinsamen Ansatzes auf europäischer Ebene

AC. in der Erwägung, dass die kriminellen Organisationen in der Lage sind, den freien Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital in der Europäischen Union trotz der bestehenden Unterschiede der Gesetzgebung und der Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten zu ihrem Vorteil zu nutzen; in der Erwägung, dass Steueroasen und Länder mit schwächeren Steuervorschriften eine wesentliche Rolle bei der Geldwäsche illegaler Erträge spielen;

AD. in der Erwägung, dass bereits einige Anstrengungen unternommen wurden, um auf europäischer Ebene einen harmonischen gesetzlichen und rechtlichen Rahmen im Bereich des organisierten Verbrechens, der Korruption und der Geldwäsche sicherzustellen; in der Erwägung, dass dennoch neue Maßnahmen erforderlich sind, um diese vielfältigen Formen der Kriminalität zu bekämpfen;

AE. in der Erwägung, dass zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben müssen, kurzfristig und wirksam auf veränderte Strukturen und neue Formen der Kriminalität zu reagieren und dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere infolge des Vertrags von Lissabon, nicht nur eine Union der Freiheit, sondern auch der Sicherheit und des Rechts garantieren müssen;

AF. in der Erwägung, dass die Wahrung der finanziellen Interessen der Union und des Euro eine Priorität sein muss; in der Erwägung, dass zu diesem Zweck die zunehmende Veruntreuung europäischer Mittel durch kriminelle Organisationen (sog. Betrügereien zu Lasten der Gemeinschaft) und die Fälschung des Euro eingedämmt werden müssen;

AG. in der Erwägung, dass die gegenseitige Anerkennung als Grundsatz für die Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zwischen der EU und den EU-

¹ V. Eurobarometer, Sonderbericht Nr. 390 über die Cyber-Sicherheit, Juli 2012.

Mitgliedstaaten angesehen wird;

Ein einheitlicher und kohärenter Rechtsrahmen

1. bekräftigt den Inhalt seines Zwischenberichts, der mit der EntschlieÙung vom 11. Juni 2013 angenommen wurde und der mit dieser EntschlieÙung – auch hinsichtlich der Prognosen, die hier nicht ausdrücklich wiedergegeben werden – bestätigt und integriert werden soll;
2. fordert mit Nachdruck alle Mitgliedstaaten dazu auf, alle geltenden europäischen und internationalen Rechtsinstrumente zur organisierten Kriminalität, zu Korruption und Geldwäsche zügig in ihre jeweiligen Rechtssysteme übernehmen;
3. fordert die Kommission dazu auf, einen europäischen Aktionsplan gegen organisierte Kriminalität, Korruption und Geldwäsche zu initiieren, der gesetzgeberische Schritte und positive Maßnahmen umfasst, die auf eine wirksame Bekämpfung dieser Formen der Kriminalität abzielen;
4. bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, gemeinsame juristische Standards zur Stärkung der Integration und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten vorzuschlagen; fordert die Kommission insbesondere auf, auf Grundlage einer Bewertung der Durchführung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und unter Berücksichtigung bewährter Verfahren der Mitgliedstaaten noch im Jahr 2013 einen legislativen Vorschlag einzureichen, in dem eine gemeinsame Definition der organisierten Kriminalität festgelegt werden sollte, die unter anderem den Straftatbestand der Beteiligung an mafiösen Organisationen umfasst, und in dem betont wird, dass kriminelle Vereinigungen dieser Art über unternehmerisches Geschick verfügen und eine einschüchternde Macht ausüben; fordert die Kommission außerdem auf, Artikel 2 (a) des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität zu berücksichtigen;
5. bekräftigt, dass die Bestimmungen der Europäischen Union im Bereich des materiellen Strafrechts nicht nur mit den Grundrechten und den Grundsätzen der Subsidiarität und der Proportionalität sondern auch mit den Inhalten seiner Verordnung vom 22. Mai 2012 über einen EU-Ansatz zum Strafrecht im Einklang stehen müssen;
6. fordert die Kommission auf, eine kohärente globale Anti-Korruptionspolitik zu entwickeln; empfiehlt, dass die Kommission in ihrem Bericht über die von den Mitgliedstaaten umgesetzten Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung alle Arten der Korruption im öffentlichen und privaten Sektor einschließlich gemeinnützige Organisationen berücksichtigt und dabei die einzelstaatlichen Erfahrungen bei deren Bekämpfung hervorhebt; empfiehlt ferner, dass die Kommission einen umfassenden Überblick über die für Korruption anfälligen Bereiche auf nationaler Ebene integriert; fordert die Kommission dazu auf, dem Europäischen Parlament regelmäßig über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu berichten und die geltenden europäischen Rechtsvorschriften sofern erforderlich zu aktualisieren;

7. fordert die Kommission auf, noch im Jahr 2013 ihren Vorschlag für die Harmonisierung des Strafrechts im Bereich der Geldwäsche vorzulegen, darin eine gemeinsame Definition des Straftatbestands der Geldwäsche durch den Straftäter selbst auf Grundlage bewährter Verfahren in den Mitgliedstaaten zu liefern und dabei als Vortaten der Geldwäsche solche Straftaten einzubeziehen, die als schwer einzustufen sind, weil sie dem jeweiligen Straftäter einen Ertrag bringen können.
8. betont, dass ein wirksamer Rechtsrahmen die Wechselwirkung zwischen den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und dem Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten angemessen berücksichtigen sollte, um die Geldwäsche bekämpfen zu können, ohne die erreichten Standards beim Datenschutz zu senken; begrüßt in dieser Hinsicht das von Europol genutzte Datenschutzsystem;
9. empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem Europäischen Parlament und mit der Unterstützung von Europol, Eurojust und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte möglichst einheitliche und kohärente Indikatoren festlegen, um zumindest den Umfang, die Kosten und den sozialen Schaden der organisierten Kriminalität, Korruption und Geldwäsche auf EU-Ebene zu messen;
10. unterstreicht die Notwendigkeit der umfassenden Anwendung der geltenden Instrumente der gegenseitigen Anerkennung und von europäischen Rechtsvorschriften, die eine sofortige und unmittelbare Vollstreckung von Strafurteilen und Einziehungsentscheidungen im Gebiet eines Mitgliedstaates ermöglichen, auch wenn es nicht jener ist, in dem die Urteile oder Entscheidungen gefällt wurden; ist der Auffassung, dass es notwendig ist, nicht nur die gegenseitige Rechtshilfe unter den Mitgliedstaaten, sondern auch die gegenseitige Anerkennung von Beweismitteln zu verbessern; stellt fest, dass der Mechanismus für Rechtshilfeersuchen eine wichtige Rolle spielt;
11. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, ihre gemeinsamen Bemühungen zum Abschluss der Verhandlungen zu dem Entwurf einer Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen fortzusetzen, die das Sammeln von Beweisen in grenzüberschreitenden Fällen erleichtert und damit einen wichtigen Schritt hin zu einem einheitlichen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts darstellt;

Unterbindung der Tätigkeiten des organisierten Verbrechens durch Einziehung seiner Einnahmen und Vermögensgegenstände

12. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Fällen, in denen auf Grundlage einer Wahrscheinlichkeitsabwägung und nachgeordnet mit Genehmigung der Justizbehörde bestätigt werden kann, dass die betroffenen Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Aktivität stammen oder dazu verwendet werden, kriminelle Aktivitäten auszuüben, zivilrechtliche Modelle zur Einziehung auf Grundlage der fortschrittlichsten nationalen Rechtsvorschriften einzuführen;

13. ist der Ansicht, dass, unter Einhaltung der einzelstaatlichen verfassungsmäßigen Rechte und vorbehaltlich des Eigentums- und Verteidigungsrechts, Instrumente zur präventiven Einziehung vorgesehen werden können, die nur nach Entscheidung durch die Justizbehörden anzuwenden sind;
14. ermutigt die Mitgliedstaaten, die Wiederverwertung eingezogener Vermögensgegenstände für soziale Zwecke sowie zur Finanzierung der Bekämpfung der Kriminalität auf lokaler Ebene zu fördern und empfiehlt die Auszahlung von Mitteln zur Finanzierung von Maßnahmen, mit denen die Unversehrtheit solcher Vermögensgegenstände sichergestellt werden soll;
15. empfiehlt, dass ein Wirtschaftsakteur für mindestens fünf Jahre von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen in der gesamten Europäischen Union ausgeschlossen wird, wenn gegen ihn ein rechtskräftiges Urteil wegen der Beteiligung an einer kriminellen Organisation, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Ausbeutung von Menschen und Kinderarbeit, Korruption oder anderen schweren Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung, durch die ein Steuerverlust oder sozialer Schaden entsteht, erlassen wird, oder auch wegen anderen besonders schweren Straftaten mit transnationaler Tragweite gemäß Artikel 83, Absatz 1 AEUV (sog. EU-Straftatbestände), und zwar auch dann, wenn sich ein solcher Ausschlussgrund im Laufe eines Vergabeverfahrens ergibt;
16. ist der Auffassung, dass Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge auf dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit beruhen sollten und dass in diesem Bereich das Vergabekriterium auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots ermittelt werden sollte, um Transparenz sicherzustellen (die auch durch Systeme des elektronischen Beschaffungswesens erreicht wird) und um Betrug, Korruption und anderen schweren Regelwidrigkeiten vorzubeugen;
17. fordert die Mitgliedstaaten auf, der Gefahr krimineller Unterwanderung und Korruption bei öffentlichen Aufträgen vorzubeugen, indem insbesondere durch die Vereinfachung der Rechtsbehelfsverfahren dafür gesorgt wird, dass Unternehmen, die von der Ausschreibung ausgeschlossen wurden, Zugang zur Justiz erhalten, indem ferner angemessene Kosten für die Klageerhebung veranschlagt werden und objektiv nicht zu rechtfertigende Steuern abgeschafft werden;
18. ist der Auffassung, dass die Justiz- und Polizeibehörden zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität nicht nur die Hilfe von Eurojust und Europol in Anspruch nehmen sollten, sondern sich gegebenenfalls auch der Geheimhaltungspflicht der betroffenen Unternehmen und Kooperationsvereinbarungen mit diesen in den Bereichen Transport, Logistik, Chemie, Internetdienstleistungen, im Banken- und Finanzdienstleistungswesen bedienen sollte, und zwar sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in Drittländern;
19. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Unternehmen auf, die Rückverfolgbarkeit von Produkten zu verbessern – z. B. durch den Hinweis auf das Herkunftsland bei Lebensmitteln, die C.I.P.-Kennzeichnung von Schusswaffen oder

durch Codes zur Identifizierung von Zigaretten, alkoholischen Getränken und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, und zwar auch zu steuerlichen Zwecken – um Fälschungen vorzubeugen, der Kriminalität eine wichtige Einkommensquelle zu entziehen und die Gesundheit der Verbraucher zu schützen; bedauert, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Reform des Zollkodex der Europäischen Union nicht bereit waren, die Rückverfolgbarkeit einzuführen;

20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre maritime Zusammenarbeit als Instrument der Bekämpfung von Menschen- und Drogenhandel sowie anderer illegaler und gefälschter Produkte zu verstärken; stellt fest, dass der Grenzschutz, auch betreffend die Seegrenzen, Fragen zur Migration aufwirft, die mit den Grundrechten von Migranten einschließlich gegebenenfalls des Asylrechts sowie mit dem Schutz und der Unterstützung der Opfer von Menschenhandel und Zwangsarbeit, insbesondere von Minderjährigen, zusammenhängen;
21. ist besorgt über die von Justiz- und Polizeibehörden festgestellten, zunehmend engen Verbindungen zwischen organisierter Kriminalität und Terrorismus; verurteilt die Finanzierung der Aktivitäten terroristischer Gruppen durch Einkünfte aus illegalem internationalen Handel und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Aktivitäten zu verstärken;
22. unterstützt die gemeinsame Schulung von Analyseexperten für Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung auch in Hinblick auf die Bildung gemeinsamer Task Forces zumindest auf nationaler Ebene sowie den Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen auf europäischer Ebene;
23. stellt mit Sorge fest, dass die organisierte Kriminalität durch die betrügerische Nutzung des Internets bereits auf eine große Anzahl potentieller Opfer zugreifen kann, indem sie insbesondere soziale Netzwerke, das Versenden unerwünschter E-Mails („Spamming“), gefälschte Webseiten („Phishing Websites“) oder Online-Auktionen nutzt;

Stärkung der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

24. betont, dass es wichtig ist, durch den Informationsaustausch zwischen den Justiz- und Polizeibehörden der Mitgliedstaaten, Europol, Eurojust, OLAF und ENISA und den entsprechenden Behörden von Drittländern – vor allem in der EU nahegelegenen Ländern – die Zusammenarbeit zu stärken und die Transparenz zu verbessern, um die Methoden zur Beweissammlung und zur Sicherstellung eines wirksamen Austauschs von Daten und Informationen zur Ermittlung von Straftaten, einschließlich Straftaten gegen die finanziellen Interessen der EU, zu verbessern, wobei die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie die Grundrechte der Europäischen Union uneingeschränkt zu wahren sind;
25. fordert die Kommission auf, in den Assoziierungs- und Handelsabkommen mit Drittstaaten spezifische Klauseln bezüglich einer Zusammenarbeit bei der

Bekämpfung des illegalen Handels des organisierten Verbrechens und der Geldwäsche zu berücksichtigen; verweist auf die begrenzte internationale Zusammenarbeit vor allem mit Drittstaaten und insbesondere mit angrenzenden Herkunfts- oder Transitländern; anerkennt die Notwendigkeit intensiver diplomatischer Bemühungen, um die oben genannten Länder dazu zu ersuchen, Kooperationsabkommen abzuschließen oder sich an die unterzeichneten Abkommen zu halten;

26. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Rolle der Richter, Staatsanwälte und Verbindungsbeamten zu stärken und die Ausbildung von Justizbeamten zu fördern, um alle Formen des organisierten Verbrechens (einschließlich der Cyberkriminalität), der Korruption und der Geldwäsche zu bekämpfen, vor allem durch die Nutzung von CEPOL und des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten, aber auch durch den vollen Einsatz von Finanzinstrumenten wie der Fonds für interne Sicherheit für die polizeiliche Zusammenarbeit oder das Programm Hercules III; unterstützt die Unterrichtung von Fremdsprachen in der Ausbildung von Justiz- und Polizeibeamten, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern, und fordert die Förderung eines europäischen Austauschprogramms für bewährte Verfahren und für die Ausbildung von Richtern, Staatsanwälten und Polizeikräften;
27. fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Strategien auszuarbeiten, damit ihre Geheimdienste den Informationsaustausch untereinander unterstützen und die erforderlichen Untersuchungen durchführen, um neuen Entwicklungen in der organisierten Kriminalität wenn möglich vorzubeugen;
28. ist der Auffassung, dass die Globalisierung der organisierten Kriminalität eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf europäischer und internationaler Ebene erfordert; ermutigt zur Stärkung der Interaktion zwischen Europäischer Union, UNO, OECD und Europarat bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Korruption und Geldwäsche; unterstützt die Bemühungen der FATF bei der Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität wirksam zu unterstützen und empfiehlt den Beitritt der Europäischen Union zur GRECO als Vollmitglied;
29. erkennt an, dass ein europäischer Aktionsplan zur Bekämpfung der Cyberkriminalität nicht länger aufgeschoben werden darf, damit eine stärkere internationale Zusammenarbeit ermöglicht wird, und um mit der Unterstützung des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität (EC3) ein hohes Maß an Sicherheit für die Bürger, insbesondere die schwächsten, die Unternehmen und die öffentlichen Behörden sicherzustellen, ohne dabei die Informationsfreiheit und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten zu gefährden;

Für eine wirksame und gegen Korruption geschützte öffentliche Verwaltung

30. ist der Auffassung, dass eine verworrene Bürokratie und komplexe Verfahren nicht nur der Effizienz administrativer Maßnahmen und dem Wohlergehen der Betroffenen schaden, sondern auch die Transparenz von Entscheidungsprozessen beeinträchtigen und Bürger sowie Unternehmen in ihren legitimen Erwartungen frustrieren und dadurch den Nährboden für die Korruption bereiten können;
31. betont, dass die Inhaber hoher Ämter oder beachtlicher Vermögen mit ihren Privilegien und ihrer Immunität unter anderem von den Steuerbehörden angemessenen Kontrollen unterzogen werden sollten; empfiehlt insbesondere, dass die Inhaber öffentlicher Ämter Erklärungen über ihre Tätigkeiten, ihre Einkünfte, ihre Haftung und die ihnen zurechenbaren Zinsen vorlegen;
32. empfiehlt die Verstärkung der Mechanismen für Transparenz und Entbürokratisierung der öffentlichen Verwaltung und anderer öffentlicher Einrichtungen durch ein garantiertes Recht der Bürger auf Dokumenteneinsicht (vor allem im heiklen Bereich der Ausschreibungsverfahren); ermutigt zur Förderung einer Kultur der Rechtstreue und Integrität im öffentlichen wie im privaten Sektor durch ein wirksames Programm zum Schutz der Personen, die Fehlverhalten anzeigen;
33. ermutigt zum Einsatz der verfügbaren Mittel für geheime Operationen unter Wahrung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit und vorbehaltlich demokratischer Kontrollmechanismen und der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften, um Korruptionsfälle in der öffentlichen Verwaltung besser aufdecken zu können;
34. wünscht, dass klare und verhältnismäßige Regeln sowie entsprechende Anwendungs- und Kontrollmechanismen eingeführt werden, die in einem Verhaltenskodex festgehalten werden, um Erscheinungen wie „Revolving Doors“ und „Pantouflage“ vorzubeugen und um zu verhindern, dass Beamte des öffentlichen Dienstes mit Leitungs- oder Finanzverantwortung in den Privatsektor wechseln – sofern nicht nach der Amtszeit eine bestimmte Zeit vergangen ist – falls die Gefahr eines Interessenskonflikts mit dem zuvor ausgeübten öffentlichen Amt besteht; ist außerdem der Auffassung, dass, wenn das Risiko eines Interessenskonflikts besteht, prinzipiell ähnliche Einschränkungen für Mitarbeiter gelten sollten, die vom privaten in den öffentlichen Sektor wechseln;

Für eine verantwortungsvollere Politik

35. erinnert die politischen Parteien an ihre Verantwortung bei Kandidatenvorschlägen und insbesondere bei der Aufstellung von Wahllisten auf allen Ebenen; unterstreicht ihre Pflicht, die Qualität der Kandidaten auch durch die Einführung eines strengen Ehrenkodex zu überwachen, an den diese sich halten müssen und der über Verhaltensregeln hinaus klare und transparente Bestimmungen zu Parteispenden enthält;
36. verteidigt den Grundsatz, dass Politiker nicht ins Europäische Parlament gewählt oder für Institutionen und andere Organe der EU tätig werden können, wenn sie wegen Straftaten des organisierten Verbrechens, der Geldwäsche, Korruption oder anderer

schwerer Wirtschafts- oder Finanzdelikte verurteilt wurden; fordert dazu auf, unter Einhaltung der Grundsätze von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit analoge Einschränkungen für alle gewählten Ämter vorzusehen, angefangen bei Mitgliedern eines nationalen Parlaments;

37. empfiehlt den Mitgliedstaaten als Bestandteil des entsprechenden Sanktionssystems diejenigen von den Wahllisten auszuschließen, die wegen Straftaten der Korruption endgültig verurteilt wurden; ist der Auffassung, dass solche Sanktionen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren gelten müssen und dass auch die Übernahme von Regierungsämtern aller Ebenen während dieser Zeit nicht möglich sein darf;
38. empfiehlt den Mitgliedstaaten die Einführung von Gründen für den Verlust politischer Ämter und Führungs- und Verwaltungspositionen infolge einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Straftaten im Zusammenhang mit organisiertem Verbrechen, Korruption oder Geldwäsche;
39. begrüßt die größere Transparenz in den Bilanzen der Parteien, mit der unter anderem die Rechenschaftspflicht für Einnahmen und Ausgaben steigt; schlägt zur Vorbeugung gegen Missbrauch und Verschwendung eine bessere Kontrolle der öffentlichen und privaten Finanzen vor, um so die politischen Parteien und diejenigen, die sie finanziell unterstützen, in die Verantwortung zu nehmen;
40. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Stimmenkauf zu verbieten, und zwar insbesondere durch die Regelung, dass als Gegenleistung für die versprochene Stimme nicht nur Geldbeträge, sondern auch andere Vorteile gelten, also auch immaterielle Vorteile und Vorteile für Dritte, die nicht direkt in die rechtswidrige Vereinbarung verwickelt sind; empfiehlt, Praktiken zu verbieten und als illegal einzustufen, die demokratischen Prinzipien widersprechen, unabhängig davon, ob eine Einschüchterung nachgewiesen wird;

Für ein glaubwürdiges Strafrecht

41. empfiehlt den Mitgliedstaaten eine wirksame, effiziente, verantwortungsvolle und ausgewogene Strafgerichtsbarkeit zu entwickeln, die in der Lage ist, die Verteidigungsrechte in Übereinstimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu garantieren; empfiehlt außerdem, auf europäischer Ebene einen Mechanismus zur Überwachung der Effizienz der Strafgerichtsbarkeit bei der Bekämpfung von Korruption zu schaffen, der regelmäßige Bewertungen durchführt und Empfehlungen veröffentlicht;
42. ist der Auffassung, dass das Problem der unterschiedlichen in den Mitgliedstaaten vorgesehenen Verjährungsfristen in den Maßnahmen zur Angleichung der Bestimmungen im Bereich der Korruption in Angriff genommen werden muss, um sowohl die Bedürfnisse der Verteidigung als auch die einer genauen Festlegung der Strafe zu berücksichtigen; empfiehlt, dass solche Verjährungsfristen nach Prozessphasen oder Instanzen unterteilt werden, und zwar in dem Sinne, dass eine Straftat nur verjährt, wenn die betroffene Phase oder Instanz nicht innerhalb eines

sinnvollen und eindeutigen Zeitrahmens abgeschlossen ist; ist außerdem der Auffassung, dass, unter Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtsstaatlichkeit, der Straftatbestand der Korruption nicht verjähren sollte, wenn das entsprechende Strafverfahren bereits läuft;

43. ist der Ansicht, dass sich die Bekämpfung der organisierten Kriminalität gleichermaßen auf wirksame und abschreckende Mechanismen zur Einziehung von Erträgen aus Straftaten, auf Bemühungen, diejenigen, die sich willentlich der polizeilichen Fahndung entziehen, vor Gericht zu bringen (sog. Flüchtige), sowie darauf, zu verhindern, dass Anführer krimineller Vereinigungen im Gefängnis – vorbehaltlich der Grundrechte von Inhaftierten – ihre Organisationen trotz ihrer Inhaftierung weiterhin leiten und ihren Mitgliedern Anweisungen erteilen können, stützen sollte;
44. ermutigt die Mitgliedstaaten, gemeinsam freiheitsentziehende Sanktionen und hohe Geldstrafen für alle schweren Straftatbestände vorzusehen, die der Gesundheit und Sicherheit der Bürger schaden; betont dennoch die Bedeutung der Verhütung der organisierten Kriminalität; ermutigt die Mitgliedstaaten deshalb, vor allem bei leichteren Straftaten oder einer rein marginalen Rolle des Angeklagten sofern zulässig und unter Berücksichtigung aller Umstände Alternativen zur Haftstrafe, wie Geldstrafen oder die Übernahme gemeinnütziger Aufgaben, vorzusehen;

Für ein gesünderes Unternehmertum

45. fordert die Unternehmen mit Nachdruck dazu auf, Selbstregulierungsmaßnahmen zu ergreifen, durch Verhaltenskodizes Transparenz sicherzustellen und Kontrollverfahren einzuführen, wie unter anderem eine interne und externe Rechnungsprüfung und ein öffentliches Verzeichnis der in verschiedenen Institutionen tätigen Lobbyisten, um insbesondere Korruption, Absprachen und Interessenskonflikte zwischen öffentlichem und privatem Sektor sowie unlauteren Wettbewerb zu verhindern;
46. fordert nachdrücklich die Erstellung von Listen der Firmen, die bei der öffentlichen Verwaltung akkreditiert sind, und Firmen, die ausgeschlossen werden müssen; ist der Auffassung, dass diese letzte Bestimmung in Fällen angewendet werden muss, in denen schwerwiegende Mängel bei den in einem öffentlichen Auftrag vorgesehenen Anforderungen oder Interessenkonflikte auftreten, sei es in den Mitgliedstaaten oder auf EU-Ebene;
47. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Rolle der Handelskammern bei Verhütung, Aufklärung und Bekämpfung der in der Geschäftswelt häufigsten Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche zu stärken und den Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung vollständig umzusetzen; befürwortet die Angleichung der Körperschaftssteuer als Instrument zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und der Geldwäsche und wünscht in diesem Zusammenhang homogene Steuervorschriften in allen Mitgliedstaaten;

Für mehr Transparenz der Banken und bestimmter Berufsgruppen

48. fordert eine noch engere Zusammenarbeit mit dem Bankwesen und den Berufsgruppen im Finanz- und Rechnungswesen und größere Transparenz in diesem Bereich in allen Mitgliedstaaten sowie eine engere Zusammenarbeit mit Drittstaaten, insbesondere um Softwareinstrumente und gesetzgeberische Maßnahmen sowie Maßnahmen in Verwaltung und Rechnungslegung zu definieren, mit denen die Rückverfolgbarkeit von Finanzströmen und die Ermittlung krimineller Vorkommnisse sichergestellt und die Art und Weise, in der eventuelle Straftaten zu melden sind, festgelegt werden.
49. fordert die Kommission und die anderen Überwachungsbehörden dazu auf, Pflichten für eine angemessene Überprüfung von Kunden (sog. „Customer due dilligence“) und der entsprechenden Risikoprofile seitens der Banken, Versicherungen und Kreditinstitute einzuführen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen oder Rechtssubjekte der Mitgliedstaaten präzise und aktuelle Informationen über ihre jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer (sog. „Beneficial Owners“) auch aus Steueroasen erhalten und dass die Handelsregister regelmäßig aktualisiert und einer Qualitätskontrolle unterzogen werden; ist der Auffassung, dass die Transparenz solcher Informationen – auch durch die Veröffentlichung der Register der wirtschaftlichen Eigentümer in den einzelnen Ländern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit – zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerflucht oder Steuerumgehung beitragen kann;
50. empfiehlt eine eingehende Risikoabschätzung bei neuen Bank- und Finanzprodukten, die anonym oder per Fernabsatz erworben werden können; fordert außerdem eine gemeinsame Definition von Steueroasen, da diese von der organisierten Kriminalität oft über Unternehmen oder Banken genutzt werden, deren Eigentümer schwer zu ermitteln sind;
51. ist der Auffassung, dass ein undurchdringliches Bankgeheimnis illegale Erträge aus Korruption, Geldwäsche und organisiertem Verbrechen verstecken kann; schlägt daher seine Abschaffung vor;

Straftaten „dürfen sich nicht auszahlen“

52. fordert alle Betroffenen des öffentlichen und des privaten Sektors auf, die Geldwäsche entschieden zu bekämpfen; fordert, dass die vollständige Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung der Geldwäsche seitens bestimmter Berufe durch die Einführung von Mechanismen zur Meldung verdächtiger Transaktionen und von Verhaltenskodizes für Berufsverbände und -kammern sichergestellt wird;
53. fordert Drittländer, vor allem die Mitglieder des Europarats und die Länder, deren Gebiet auf dem europäischen Kontinent liegt, auf, wirksame Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche einzuführen;

54. erinnert an die große Bedeutung der zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen bei der Sicherstellung eines wirksamen Kampfes gegen Geldwäsche; fordert die Stärkung und Angleichung ihrer Zuständigkeiten und die Verbesserung der Mechanismen der Zusammenarbeit;
55. empfiehlt eine systematische Identifizierung und Kontrolle von Glücksspielern, das Verbot der Verwendung anonymer Zahlungsmittel für Wetteinsätze bei Online-Glücksspielen sowie allgemein die Abschaffung der Anonymität bei Online-Glücksspielen durch die Möglichkeit der Identifizierung der Server, auf denen sie gehostet werden und durch die Entwicklung von Informationssystemen, mit denen jegliche Geldbewegung in Zusammenhang mit dem Online- und Offline-Spiel nachvollzogen werden kann;
56. fordert die Kommission auf, einen angemessenen Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche im Zusammenhang mit Wetten, insbesondere auf Sportveranstaltungen, vorzuschlagen und neue Straftatbestände vorzusehen, wie die Manipulation von Sportwetten, und dabei angemessene Sanktionsebenen und Kontrollmechanismen festzulegen, die auch Sportverbände, Vereine und Online- sowie Offline-Betreiber sowie erforderlichenfalls auch nationale Behörden mit einbeziehen;
57. fordert Sportorganisationen auf, einen Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter zu erstellen, der ein klares Verbot der Manipulation der Spiele aus Wettgründen oder zu anderen Zwecken, ein Verbot von Glücksspielen auf eigene Wettkämpfe und eine Meldepflicht für festgestellte Spielabsprachen mit einem angemessenen Schutzmechanismus für die Hinweisgeber enthält;
58. empfiehlt die Zuteilung einer Aufsichtsrolle im Bereich der Geldwäsche auf europäischer Ebene an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie den einheitlichen Aufsichtsmechanismus, auch im Hinblick auf eine effektive Bankenunion in Europa, die zur Bekämpfung der Erscheinungsformen von Korruption und Geldwäsche beitragen sollte;
59. plädiert für die Einführung von Mindeststandards der Good Governance im Steuerbereich, insbesondere durch gemeinsame Initiativen der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre jeweiligen Beziehungen zu Gebieten, die als Steueroasen gelten, um unter anderem Zugang zu Informationen über die Eigentümerstruktur eventuell dort ansässiger Briefkastenfirmen zu erhalten;
60. fordert die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten dazu auf, auch Aktivitäten mit scheinbar nur lokalen Auswirkungen zu prüfen, wie Autodiebstahl, Diebstahl von Landmaschinen und Industriefahrzeugen, Einbruchdiebstahl, bewaffnete Überfälle, Diebstahl von Kupfer und anderen industriell verwendeten Metallen, Diebstahl von LKW-Ladungen, denn diese könnten in Wahrheit auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zurückzuführen sein und zur Begehung anderer, schwererer Straftaten dienen;

61. bedauert die bestehenden Unterschiede in der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Fälschung des Euro und fordert eine zügige Annahme des Vorschlags für eine Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung, den die Kommission im Februar 2013 vorgelegt hat; fordert alle betroffenen öffentlichen und privaten Akteure sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten dazu auf, gemeinsame Anstrengungen zum Kampf gegen solche Tatbestände zu unternehmen;

Einsatz neuer Technologien zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

62. ist der Auffassung, dass die europäischen Satelliten zur Erdbeobachtung dazu beitragen können, den Kurs der Schiffe zu ermitteln, die unerlaubt illegale Waren transportieren, entladen oder umladen; empfiehlt daher den Justizbehörden eine intensivere Nutzung der neuen Technologien, darunter der Satellitenbeobachtungen, als zusätzliches Instrument, das geeignet ist, zur Bekämpfung der Erscheinungsformen organisierter Kriminalität beizutragen;
63. begrüßt die Einrichtung des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität (EC3) bei Europol und ermutigt zu deren Stärkung, insbesondere zur Bekämpfung von Straftaten der grenzübergreifenden organisierten Kriminalität und für eine besser Zusammenarbeit mit Drittländern;
64. schlägt Maßnahmen zur Förderung der Verwendung elektronischer Zahlungsmethoden vor, um die Rückverfolgbarkeit von Geschäften einschließlich Geldgeschäften und deren Verbindung zu einem Bankkonto einer natürlichen Person oder eines Unternehmens unter Einhaltung der Vertraulichkeit anhand der Informationen, die Europol im Rahmen des TFTP-Abkommens, von OLAF und anderen zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung gestellt werden, sicherzustellen;
65. empfiehlt die Förderung einer Kultur der Cyberprävention und -sicherheit („Cybersecurity“) nach einem integrierten und multidisziplinären Ansatz, der die Sensibilisierung der Gemeinschaft zum Ziel hat und die Forschung und Ausbildung technischer Sachverständiger, die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor und den Informationsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene fördert; begrüßt die Aufnahme von Cyberangriffen in das Strategische Konzept für die Verteidigung der Sicherheit der Mitglieder der NATO; begrüßt die Einrichtung von nationalen Koordinierungseinheiten in einigen Mitgliedstaaten zur Bekämpfung informationstechnischer Bedrohungen und fordert die anderen Mitgliedstaaten auf, sich dem anzuschließen;

Abschließende Empfehlungen

66. fordert die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft im Sinne von Artikel 86 AEUV, insbesondere um Straftaten, die den finanziellen Interessen der Union schaden, sowie Formen schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitendem

Charakter aufzudecken, zu verfolgen und vor Gericht zu bringen; empfiehlt, dass die zukünftige Europäische Staatsanwaltschaft eine bewegliche und schlanke Struktur aufweist und im Hinblick auf die einzelstaatlichen Behörden koordinierende und impulsgebende Aufgaben übernimmt, um durch einheitliche Verfahren mehr Geschlossenheit bei den Ermittlungen sicherzustellen; hält es für äußerst wichtig, dass die Kommission bis Juni 2013 einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegt, in dem die wesentlichen Strukturelemente der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Straftatbestände, für die sie zuständig ist, die Verteidigungsrechte, ihre Verantwortlichkeit gegenüber dem Europäischen Parlament und die Formen der Interaktion mit Europol, Eurojust, OLAF und der Agentur für Grundrechte klar definiert werden;

67. fordert die Kommission auf, noch im Jahr 2013 einen Gesetzgebungsvorschlag einzureichen, der ein wirksames europäisches Schutzprogramm für Personen, die Hinweise zu Korruption im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Belangen und finanziellen Interessen der EU geben, und für Zeugen und Informanten vorsieht und das vor allem eine Lösung für ihre schwierigen Lebensbedingungen bietet (Risiko von Vergeltungsversuchen, Isolierung von der Familie, räumliche Entwurzelung sowie soziale und berufliche Ausgrenzung etc.);
68. schlägt vor, durch die Einführung eines „Europäischen Tages des Gedenkens, des Engagements und der Arbeitsamkeit zur Erinnerung an die unschuldigen Opfer der organisierten Kriminalität“ aller unschuldigen Opfer der organisierten Kriminalität, vor allem mafiöser Art, zu gedenken und diejenigen besonders zu ehren, die bei der Kriminalitätsbekämpfung ums Leben gekommen sind;
69. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, Eurojust, Europol, CEPOL, OLAF, dem Europarat, der OECD, Interpol, dem UNODC, der Weltbank und der FATF/GAFI zu übermitteln.

HINTERGRUND

Mit der Vorstellung des Entwurfs eines Schlussberichts ist die bisher durchgeführte Arbeit des Sonderausschusses gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche, der am per Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. März 2012 eingerichtet wurde, abgeschlossen.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtsentwurfs hatte unser Ausschuss 24 Sitzungen abgehalten, davon 15 Expertenanhörungen; befragt wurden insbesondere die Kommissare Malmström, Šemeta, Reding und Barnier sowie über 100 Vertreter der Institutionen und Agenturen der Union, der Vereinten Nationen, der Weltbank, des Europarats und anderer internationaler Organisationen, sowie Fachleute aus Hochschulen, Gerichten, Polizeikräften, nationalen Verwaltungen und aus der Zivilgesellschaft; er unternahm Informationsreisen nach Belgrad, Mailand, Palermo, Rom, Den Haag und Washington, wo er insgesamt fast 150 Behörden und Experten wie Mitglieder der nationalen Parlamente, Richter, Staatsanwälte, Provinzgouverneure, Polizeikräfte, Mitglieder spezialisierter Task Forces, Regierungsstellen und Zollbehörden, Gelehrte, Journalisten, Zeugen, Nichtregierungsorganisationen und viele weitere Betroffene befragte, die auf unterschiedlichen Ebenen an der Bekämpfung der organisierten Kriminalität beteiligt sind; er hielt eine interparlamentarische Sitzung mit den Vertretern der Ausschüsse der nationalen Parlamente ab, die den gleichen Zuständigkeitsbereich wie unser Ausschuss haben.

Der Berichterstatter hat sich folglich im Laufe dieser Monate an allen oben genannten Beiträgen sowie den Anregungen von Kollegen orientiert und versucht, einen Text zu verfassen, der der Tatsache gerecht wird, dass die Bekämpfung der Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität, Korruption und Geldwäsche nicht länger aufgeschoben werden darf. Es handelt sich um Erscheinungen, die inzwischen eine globale Dimension erreicht haben, und daher eine entsprechend starke Entgegnung erfordern. Die Europäische Union ist aufgefordert, sich dieser Herausforderung zu stellen und sich, basierend auf den fortschrittlichsten gesetzgeberischen Modellen der Mitgliedstaaten, mit einem Instrumentarium auszustatten, das ihr auch gewachsen ist.

Zur typischen Vorgehensweise des organisierten Verbrechens gehört inzwischen neben der Gewalt und der Einschüchterung auch die Korruption. Die Geldwäsche wiederum ist einerseits ein häufiger „Anhängler“ der typischen Aktivitäten des organisierten Verbrechens, andererseits eine Erscheinung, die oft unmittelbar im Umfeld von Korruption, Betrug und Steuerhinterziehung auftritt. Daraus folgt, dass das organisierte Verbrechen, die Korruption und die Geldwäsche zwar unterschiedliche Erscheinungen sind, sie jedoch häufig durch objektive Zusammenhänge miteinander verbunden sind, die gezielte Maßnahmen erfordern.

Das organisierte Verbrechen ist seinerseits kein historisch oder räumlich begrenztes Phänomen mehr: 3600 internationale kriminelle Organisationen sind in der Europäischen Union tätig. Davon haben 70 % eine heterogene Zusammensetzung und einen heterogenen geografischen Wirkungsbereich, da ihre Mitglieder aus mehreren Ländern stammen, die ungestört und über alle nationalen Grenzen hinweg Verbrechen begehen, die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Globalisierung und der neuen Technologien nutzen und sich mit kriminellen Vereinigungen anderer Länder verbünden.

30 % dieser Vereinigungen haben darüber hinaus eine polikriminelle Neigung oder auch ein ausgeprägtes Geschick bei der Diversifizierung ihrer Aktionsbereiche, nutzen jede Art des illegalen Handels und verderben so die legale Wirtschaft, die sie inzwischen in sehr hohem und besorgniserregendem Maße unterwandert haben.

Vor diesem Hintergrund wurde deshalb versucht, einen einheitlichen und kohärenten Rechtsrahmen vorzuschlagen, um das wirtschaftliche Herz des organisierten Verbrechens zu treffen und die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene zu stärken. Es wurde ferner versucht, eine beweglichere, schlanke öffentliche Verwaltung zu fördern, die weniger anfällig für Korruption ist, sowie eine verantwortungsvollere Politik, eine zügigere und glaubwürdigere Strafgerichtsbarkeit, ein gesünderes Unternehmertum, mehr Transparenz bei Banken und bestimmten Fachleuten und angemessene Maßnahmen gegen die Geldwäsche, um zu verhindern, dass Kriminalität ein gewinnbringendes Geschäft ist, das der legalen Wirtschaft und den ehrlichen Unternehmern und Bürgern schadet.

Es ist zu wünschen, dass auch die neuen Technologien und Möglichkeiten des Lissabon-Vertrags, insbesondere in Hinblick auf die Einrichtung und Aktivierung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, zur Erreichung der in diesem Bericht dargelegten Ziele beitragen können.